



---

## **Aktuelle Information zum Corona-Virus**

### **Vorläufige Regelungen für das Friedhofswesen der Gemeinde Weinbach**

### **Anstehende Bestattungen und Trauerfeiern**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit Veröffentlichung der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22. März 2020 wurde die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 161) dahingehend geändert, dass die zuständigen Behörden Ausnahmen von § 1 Abs. 1 für Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen zulassen können. Zuständige Behörden sind die Städte und Gemeinden, in welchen der Leichnam bestattet werden soll. Mit den nun landesweit beschlossenen Lockerungen bzw. Vereinfachungen werden trotz der weiterhin geltenden Einschränkungen in Zeiten der Corona-Pandemie eine respektvolle Trauerfeier und Bestattung gewährleistet. Die Gemeinde Weinbach versucht daher mit den fortgeschriebenen Regelungen, unter Beachtung aller notwendigen Schutzmaßnahmen, für alle Verwandte, Bekannte und Freunde einen würdigen Abschied vom Verstorbenen zu ermöglichen.

#### **Bestehende Regelungen zu anstehenden Bestattungen und Trauerfeiern in der Gemeinde Weinbach:**

Anstehende Bestattungen können, unter Einhaltung folgender Regeln, stattfinden:

- 1) Eine Einschränkung des Personenkreises zur Teilnahme an der Bestattung besteht nicht mehr. Die Trauergemeinde ist auf die entsprechende Teilnehmeranzahl den Gegebenheiten anzupassen. Es ist darauf zu achten, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird. Weiterhin dürfen keine Gegenstände zwischen Personen, die nicht einem gemeinsamen Hausstand angehören, entgegengenommen und anschließend weitergereicht werden. (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 a) und b) der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus).
- 2) Grundsätzlich sollen weiterhin Bestattungen direkt am Grab bzw. vor offenen Trauerhallen stattfinden. Engste Verwandte und Bekannte können die Trauerhallen nutzen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, ausgenommen zwischen Angehörigen eines Hausstandes, eingehalten wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 a) der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus).
- 3) Geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen sind festzulegen und umzusetzen. Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.
- 4) Auf Wunsch der Hinterbliebenen können Urnenbeisetzungen entgegen der allgemein gültigen rechtlichen Regelung weiterhin über 9 Wochen hinaus entsprechend Erlass des hessischen Innenministeriums vom 23.03.2020 verschoben werden. Sargbestattungen bleiben hiervon unberührt.

Diese Regelung gilt ab sofort und bis auf Weiteres.

Weinbach, den 14.05.2020

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weinbach  
Jörg Lösing  
Bürgermeister